

Satzung der Stadt Grabow über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V 10.06.1998 (GVOBl. M-V S.634) zuletzt geändert durch des Vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Grabow in ihrer Sitzung am 13.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst das Gebiet „Innenstadt“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf

- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung sowie
- die Errichtung baulicher Anlagen

im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes oder eines Gebäudes auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landrat des Landkreises Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 bezeichneten Grundstücken sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belangt werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu den in § 213 Abs. 2 BauGB genannten Wert betragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 04.05.1993 rechtsverbindlich.

Grabow, den 18.09.2002




Schult
Bürgermeister